



SATZUNG

des Angelvereins

„Reet-Kickers-Grube und Umgebung e.V.“

Homepage:

www.angelverein-reetkickers.de



Inhaltsverzeichnis:

Satzung	Seite 3-15
Geschäftsordnung	Seite 16-20
Ordnung für Gemeinschaftsangeln	Seite 21-23
Gewässerordnung	Seite 24-25
Jugendordnung	Seite 26-27



Satzung des Angelvereins „Reet-Kiekers-Grube und Umgebung e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Angelverein „Reet-Kiekers-Grube und Umgebung e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Grube.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gründungstag des Vereins: 13. Januar 1978

- Stand 2011 -



§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf dem Fischbestand
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Angeln zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern
 - b) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Umweltschutzes.
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Der Verein verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke. Es darf vom Verein weder Verkauf noch Handel in gewinnbringender Absicht erfolgen.
Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch „Verwaltungsaufgaben“ begünstigt werden. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke der Fischerei oder der Jugendpflege zu verwenden.



Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6. Der Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Es werden keinerlei Anteile ausgeschüttet und keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln gezahlt, die nicht den Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und des Fischereigesetzes des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet, die Fischereischeinprüfung abgelegt hat und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen ist.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden oder des Kassenwartes zu erfolgen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

- 1.a Ausnahme zu 1. bilden die Mitglieder von 8-12 Jahren. Diese tragen die Bezeichnung „Minis“.

Die „Minis“ dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen (Vereinsmitglied) angeln. (siehe auch Jugendordnung)



2. Die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag etc. werden bei der Aufnahme fällig und per Lastschrift von dem Konto abgebucht.
Die Gebühr ist in einer Summe zu leisten,
eine Stundung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern:
Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei allen Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Jugendmitgliedern:
Jugendliche Mitglieder sind Personen zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr (mit Abschluss des Kalenderjahres gehen sie in die Erwachsenengruppe über). Dazu zählen auch die „Minis“. Die Jugendlichen wählen für ein Kalenderjahr 3 Delegierte aus der Jugendgruppe, welche dann auf allen Mitgliederversammlungen volles Stimm- und Wahlrecht haben.
Ausnahme bilden die Minis,
vom achten bis zum zwölften Lebensjahr.
 - c) Ehrenmitgliedern:
Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich um den Verein und die Fischerei verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von allen finanziellen Verpflichtungen befreit.
4. Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Sportfischerverband.



§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresabschluss unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten sowie sonstige ausstehende Zahlungen.
- b) Tod eines Mitgliedes
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.
- c) Ausschluss gemäß § 5.
- d) Auflösung des Vereins.

§ 5

Ausschluss

- 1. Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses:
 - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er eine Solche begangen hat.
 - b) sich eines Fischereivergehens oder sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 - c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zum Streit oder Unfrieden gegeben hat.
 - d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist.



- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung und Gewässerordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der der erscheinenden Vorstandsmitglieder. Anstatt auf den Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf
- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern.
 - b) Zahlung von Geldbußen
 - c) Verweis mit oder ohne Auflage
 - d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
 - e) mehrere oder vorstehende Möglichkeiten

§ 6

Rechtsmittel zu § 5

Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung steht dem Ausgeschlossenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit zureichender Begründung einzureichen sowie beim Vorsitzenden des Ehrenrates.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm schriftlich mitzuteilen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird die Maßnahme gemäß § 5 rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung ist unzulässig.



§ 7

Verlust der Mitgliedsrechte

Ausscheidene oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sich alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens in Vereinsgewässern und zur Nutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die vereinseigenen gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- d) Ausnahme Minis, siehe § 3, 1a

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgesetzten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
- e) Arbeitsdienst zu leisten.

Ausnahmen sind Rentner, Schwerbehinderte und Mitglieder der



Mini-Gruppe bis zum zwölften Lebensjahr.

Arbeitsdienst-Erlass nur auf Antrag oder Anfrage, z.B. bei einer bevorstehenden Operation, Reha etc.

- f) den Verlust des Sportfischerpasses sowie des Erlaubnisscheines sofort anzuzeigen
- g) Wohnortwechsel / Änderung der Bankverbindung umgehend anzuzeigen und zu melden

§ 9

Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbeitrag für ordentliche Mitgliedern
 - b) den Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder und Minis
 - c) die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder
 - d) die Aufnahmegebühr für jugendliche Mitglieder und Minis
 - e) Gastkartengebühren
 - f) sonstige Gebühren und Umlagen
2. Die vorstehenden Leistungen sind eine Bringschuld
3. Auf Antrag kann eine Ermäßigung beantragt werden, diese gilt für Studenten, Zivildienstleistende, Bundeswehr-Angehörige und Auszubildende.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand jeweils im Einzelfall.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.
Wegen der sonstigen Folgen von Beitragsrückständen wird auf § 5 verwiesen.



§ 10

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem 1. Vorsitzenden	e) den Gewässerwarten
b) dem 2. Vorsitzenden	f) den Jugendgruppenleitern
c) dem Kassenwart	g) dem Angelwart
d) dem Schriftwart	h) den Arbeitsdienstobmännern

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören 1 a) – d) an.
Vorstand im Sinne des § 26 (BGB) ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich. Zu Entscheidungen wichtiger Art bedarf es immer der Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden geht das Recht auf den 2. Vorsitzenden über.

3. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsordnung der übrigen Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder unter a), c), e) und g) dem Angelwart und h) den Arbeitsdienstobmännern werden in zwei verschiedenen Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder eines Ressorts müssen in verschiedenen Jahren neu gewählt werden.
 1. Die Vorstandsmitglieder a), b) und c) haben Bankvollmacht.



§ 11

Kassenführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer (siehe § 14) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 12

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Vorsitzenden des Ehrenrates
- zwei Beisitzern und
- zwei Ersatzbeisitzern

Die Angehörigen des Ehrenrates sind in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für fünf Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter des Vereins bekleiden.

Er hat die Aufgabe:

In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss aufgrund der Ehrenrats-



verordnung alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder von einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 13

Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

An das Ergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Geschäftsvierteljahr statt. Zu ihr ist durch den 1. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Haushaltsplan für das laufende Geschäfts-



- jahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Beitrages und der Gebühren festzusetzen,
- c) den Vorstand zu wählen wie unter § 10,
die Jugendwarte werden von der Jugendgruppe gewählt und von
der Mitgliederversammlung bestätigt,
- d) die Kassenprüfer zu wählen, Amtszeit 2 Jahre

§ 15

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt hat. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 14.

Die außerordentlich Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 18 zu treffen.

§16

Versicherungen

Der Verein übernimmt bis zum Abschluss einer geeigneten Sportversicherung keine Haftung für Schäden, die nicht durch die Versicherung des Landessportfischerverbandes abgedeckt sind.



§ 17

Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung (gemäß § 14) oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung (gemäß § 15) geändert werden.
2. Die Satzung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes geändert werden.
Das Mitglied hat seinen Vorschlag schriftlich bis zum 01. November beim 1. Vorsitzenden einzureichen, damit dieser die Gelegenheit hat, den Vorschlag zu prüfen und ihn auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung setzen kann.
3. Der § der Satzung, welcher geändert werden soll, ist auf der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
4. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18

Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 15. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Für die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- Die Satzung tritt ab sofort in Kraft -



Geschäftsordnung des Angelvereins „Reet-Kiekers-Grube und Umgebung e.V.“

§ 1

Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Gesamtvorstand

Nähere Angaben sind im § 10 der Vereinssatzung niedergelegt. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende kann den Gesamtvorstand zu den einzelnen Aufgaben hinzuziehen. Die Aufgaben können auch an die einzelnen gewählten Ausschüsse oder Kommissionen und an einzelne Mitglieder verteilt werden.

§ 2

Der Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

1. Der Vorsitzende ist in dringenden Einzelfällen berechtigt, auch Anschlüsse mit Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes zu tätigen, ohne den Restvorstand zu unterrichten. Der Vorsitzende überwacht die Ressorts der anderen Vorstandsmitglieder. Er kann Vorstandsmitgliedern Vollmachten für besondere Aufgaben erteilen.
2. Alle Post- und sonstigen Eingänge sind dem Vorsitzenden zuzuleiten, der sie nach Zeichnung an die für die Bearbeitung zuständigen Vorstandsmitglieder weiterleitet.



1. Der Schriftwechsel, auch e-Mails, innerhalb des Vereins kann, wenn es sich nicht um besondere, einschneidende Maßnahmen handelt, durch die bearbeitenden Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden.
Der Vorsitzende zeichnet für die Richtigkeit.

§ 3

1. Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf diesen Sitzungen werden alle Belange des Vereins erörtert und nach Beschlussfassung zusammengestellt. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

2. Versammlungen

Innerhalb eines Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie findet im ersten Geschäftsvierteljahr statt. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Bei Abwesenheit beider, das nächstälteste Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll muss spätestens 30 Tage nach der Versammlung dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung verlesen.

3. Jahreshauptversammlung

Im ersten Geschäftsvierteljahr jeden Jahres ist durch den Vorsitzenden eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zeitpunkt und Ort werden in der Vorstandssitzung rechtzeitig festgelegt. Die Versammlung leitet der Vor-



sitzende. Die Durchführung des Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied. Weitere Punkte unter § 4 der Satzung. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden hat durch Stimmzettel oder durch einfache Abstimmung per Handzeichen zu erfolgen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn sich der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss dafür ausspricht, oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich einbringt.

Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Schriftwart oder sein Stellvertreter führen eine Wortmeldeliste. Es soll im allgemeinen Rednern, die sich erstmalig zur Sache zu Wort melden, der Vorrang gegenüber Rednern gegeben werden, die sich bereits zur Sache geäußert haben. Der Leiter der Versammlung kann das Wort entziehen, wenn trotz erfolgter Hinweise nicht zur Sache gesprochen wird oder Verstöße gegen die Satzung oder Geschäftsordnung vorkommen.

Zur Rüge einer Verletzung der Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu entziehen.

Bei groben Verstößen gegen die Geschäftsordnung sowie undiszipliniertem Verhalten ist ein Ausschluss aus der Versammlung auszusprechen.

Anträge auf Schluss der Versammlung (Debatte) sind zulässig. Zur Antragstellung ist das Mitglied berechtigt, das nicht zur Sache gesprochen hat. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit erforderlich. Anträge und Aussetzung der Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung haben in jedem Falle Vorrang.



§ 4

Abstimmung

1. Vor jeder Abstimmung hat der Leiter der Versammlung den Antrag bekanntzugeben und die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.
2. Der Leiter der Versammlung führt die Abstimmung durch. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist sofort bekanntzugeben und in einer Niederschrift aufzunehmen.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dem Antrag stattgegeben wird. In das Protokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.
4. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit für ihn stimmt; er ist abgelehnt, wenn die Mehrheit gegen ihn stimmt. Ein Antrag ist abgelehnt bei Stimmengleichheit wenn Stimmenenthaltungen vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit oder Stimmenenthaltungen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Abstimmung ist nur gültig, wenn die Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder vorher ausgezählt sind.
5. Für den Fall, daß die anwesenden Mitglieder einer Versammlung wegen eines Beschlusses als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden können, ist auf Antrag eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Das Protokoll muss in diesem Fall auch die Angabe enthalten, wie jedes anwesende Mitglied abgestimmt hat. Jugendliche haben in solchen Fällen kein Stimmrecht.

§ 5

Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden nach Beratung im Vorstand oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss in ihrem Amt vom Vorsitzenden eingesetzt.



Die Anträge der Ausschüsse für bestimmte Aufgaben müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Es bleibt dem Vorsitzenden überlassen, den sein Sachgebiet betreffenden Ausschuss zur Sitzung des Vorstandes zu laden, wenn der betreffende Vorschlag erörtert werden soll.

§ 6

Arbeitsdienst

Jedes Mitglied hat den vom Vorstand einberufenen Arbeitsdienst bzw. Mähtrupp nach § 8 der Satzung abzuleisten.

Das Arbeitsdienstentgelt wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 7

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen und können durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung erfolgen.

Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung kann in einzelnen Fällen von ihr abgewichen werden.

§ 8

Vorstehende Geschäftsordnung ist in allen Punkten verbindlich.

**Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom Jahre 2011 in Kraft.
Angelverein „Reet-Kiekers-Grube und Umgebung e.V.“**



Ordnung für Gemeinschaftsangeln des AV Reet-Kiekers Grube und Umgebung e.V.

- § 1 Diese Ordnung für Gemeinschaftsangeln soll die ordnungsgemäße Durchführung der vereinsinternen Gemeinschaftsangeln gewährleisten.
Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die über gültige Angelpapiere verfügen.
- § 2 Vor dem Gemeinschaftsangeln werden die Startplätze von dem Angelwart und dem zuständigen Gewässerwart ausgesteckt.
Bei geringer Beteiligung kann hiervon abgewichen werden.
Durch Losentscheid erhält jeder Teilnehmer seinen Startplatz.
- § 3 Der Angelwart überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf des Gemeinschaftsangelns.
Anfang und Ende der Angelzeit werden durch ein Signal angezeigt.
- § 4 Nach Angelende werden die Fangergebnisse durch den Angelwart und ein Vorstandsmitglied bekannt gegeben. Die Mindestmaße der Gewässerordnung sind einzuhalten, ebenso die gesetzlichen Mindestmaße. Die Höchstfangbeschränkung wird für die Dauer des Gemeinschaftsangelns aufgehoben.
- § 5 Der Startplatz darf von den Teilnehmern des Gemeinschaftsangelns nur in Ausnahmefällen verlassen werden.
Jedes Schreien oder lautes Erzählen ist zu vermeiden. Jedes Stören des Gemeinschaftsangelns, insbesondere des Nachbarns, ist zu unterlassen.
Bei Zuwiderhandlungen muss der Teilnehmer mit seiner Disqualifikation rechnen.
Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Gewässerordnung.
Hat ein Mitglied einen schweren Fisch gehakt, so sollte ihm aus Gründen der Waidgerechtigkeit bei der Landung geholfen werden.
Dabei dürfen andere Angler nicht über Gebühr belästigt werden.



- § 6 Über diese Ordnung für Gemeinschaftsangeln hinaus kann der Vorstand in Sonderfällen Einschränkungen oder Ergänzungen beschließen.

Ehrenrats- und Schlichtungsordnung

- § 1 Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Über das Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen.
- § 2 Der Ehrenrat wird gemäß § 18 der Vereinssatzung tätig. Er kann die in § 6 und § 7 der in der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Vorstandes bestätigen, abändern und aufheben.
- § 3 Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen.
Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß eine frühere Antragstellung unmöglich war.
Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.
Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.
- § 4 Der Vorsitzende des Ehrenratverfahrens gibt dem Beschuldigten von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern.
Sie muss ferner den Hinweis enthalten, daß eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Eine Vertretung durch ein Mitglied des VDSF ist zulässig, wenn er es für nötig hält.



Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratverfahrens bestimmt.

Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Venehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung, der Ladung mit eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannt Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, daß auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

- § 5 Die Verhandlung ist vereinsöffentlich.
- § 6 Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen.
Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen.
Das Urteil ist sowohl dem Beschuldigten als auch dem Vereinsvorstand zuzustellen.
Bis zur Verkündung des Urteils ist die vom Vereinsvorstand beschlossene Strafe nicht vollziehbar.
- § 7 Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.



Gewässerordnung

Beim Ausüben der Fischerei haben Angler folgende Ausweispapiere sowie Ausrüstung mitzuführen:

1. den gültigen Jahresfischereischein
2. den Fischerei-Erlaubnischein des AV Reet-Kiekers-Grube und Umgebung e.V. und den Sportfischerpass des VDSF
3. waidgerechte Ausrüstung (Kescher) etc.

Den Vorstandsmitgliedern, der extra hierfür benannten Personen sind die aufgeführten Ausweispapiere, die Geräte und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen.

In den Vereinsgewässern des Reet-Kiekers-Grube und Umgebung e.V. dürfen 3 Angelruten benutzt werden.

Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegenzulassen, gegebenenfalls ist das Gerät seitens der mit der Aufsicht beauftragten Person sicherzustellen.

Das Reißen der Fische mit großen Angelhaken ist unwaidmännisch und daher streng untersagt.

Das Legen von Grundschnüren ist verboten. Geräte der Berufsfischerei dürfen nur zur Bestandserhebung gestellt werden.

Zum Herausnehmen von Fischbesatz für vereinseigene Gewässer dürfen Fische entnommen werden.

Der Angelplatz ist vor Beginn und nach Beendigung des Angelns zu säubern.

Verstöße anderer Angler gegen die Bestimmungen unter Angabe von Zeugen sind dem Vorstand zu melden.

Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind dem Vorstand auf schnellstem Wege zu melden.

Es dürfen pro Tag gefangen werden:

- 6 Forellen
- 2 Karpfen
- 2 Zander
- 2 Hechte und acht Pfund andere Fische



Ausnahme nur, wenn durch den zuletzt gefangenen Fisch die 15-Pfund-Grenze überschritten wird.

Es gelten die jeweils für Schleswig-Holstein gültigen Mindestmaße und Schonzeiten.

Aal	45 cm	
Hecht	55 cm	(15.02. - 30.04.)
Schleie	25 cm	
Karpfen	43 cm	
Zander	40 cm	
gemessen von Kopfspitze bis Schwanzende.		

Gastangler

Verwandte können mitgenommen werden und dürfen am Angelplatz des Mitgliedes innerhalb der erlaubten 3 Ruten mitangeln.

Erlaubt sind 3 Ruten pro Vereinsmitglied.

Gäste sind auf Vorstandsbeschuß gebührenfrei.

Änderungen behält sich der Vorstand vor.

Die Gewässerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendwart und
2. dessen Stellvertreter

Sie werden von den Mitgliedern der Jugend- und Minigruppe auf Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Gleichzeitig erfolgt die Wahl von Jugendsprechern für 2 Jahre.

Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung der Jugend- und Minigruppe ist eine Pflichtveranstaltung.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugend- und Minigruppe führt ein Vereinsleben nach eigener Ordnung.

Die Jugendgruppe besteht aus:

- a. Minis (8-12 Jahre) und
- b. Jugendliche (12-18 Jahre)

Minis können mit 8 Jahren in den Verein aufgenommen werden, dürfen aber nicht ohne Aufsicht eines Erwachsenen / Vereinsmitgliedes angeln.

Die Minis dürfen nicht Blinkern, Spinnern sowie an den Brandungsangeln teilnehmen.

Die Minis dürfen nur an Jugendveranstaltungen teilnehmen, die Jugendlichen an den Veranstaltungen der Jugendgruppe sowie an den Veranstaltungen der Erwachsenen.

Weiterhin verpflichtet sich der Mini, mit 12 Jahren die Sportfischerprüfung abzulegen, um somit dann den Jahresfischereischein zu erlangen.



Besteht er diese Prüfung nicht bzw. kann er bis dahin an keinem Lehrgang teilnehmen, gilt er weiterhin als Mini und darf weiterhin nicht alleine angeln gehen.

Bei bestandener Prüfung, ist eine Kopie der Prüfungsbescheinigung dem Kassenwart des Vereins vorzulegen.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen und Minis zu waidgerechten Anglern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Mitglied kann jeder Jugendliche ab 8 bzw. 12 Jahren mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Über die Verwendung der Mittel verfügen die Jugendwarte in Absprache mit dem Vorstand des Vereins.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpas, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Verein überwacht und geprüft.

Die Jugendordnung tritt 2011 in Kraft.





**Angelverein
„Reet-Kiekers-Grube und Umgebung e.V.“**



Homepage: www.angelverein-reetkickers.de